

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

222 (14.8.1898)

Beilage zu Nr. 222 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 14. August 1898.

Finanzielle Rundschau.

Frankfurt, 12. August.

Die Nachrichten, durch die der unmittelbar bevorstehende Friedensschluss zwischen den Spaniern und den Amerikanern immer wieder angekündigt wird, gewinnen mehr und mehr an Festigkeit. Man darf ja auch wohl annehmen, daß die Unmöglichkeit, sich länger zu widersetzen, die Spanier zu der Ueberlegung bringt, daß alles weitere Blutvergießen, jeder weitere Versuch, irgend welche weniger drückende Bedingungen zu erlangen, vergeblich sein würde. Die Kurzbewegung der spanischen Obligationen war auch die letzten Tage hindurch eine mehrfach schwankende; zuerst gingen dieselben weiter kräftig hinauf, mußten dann aber zurückgeben, weil nach der Erledigung der ersten umfangreichen Deckungen neue Kaufkraft nicht mehr hervortrat.

Im übrigen hielt sich das Geschäft auf den meisten Gebieten in engen Grenzen und man kommt bei jeder neuen Betrachtung über die allgemeine Grundlage des Börsenverkehrs auf's neue zu dem Erkenntnis, welche schwere Schädigung das Geschäft in Deutschland durch die Bestimmungen des Börsengesetzes erlitten hat. Manche Betrachtungen, die in dem letzten zur Veröffentlichung gelangten Jahresberichte der Frankfurter Handelskammer enthalten sind, kommen zu Ergebnissen, die sich genau mit den Darlegungen in manchen meiner früheren Uebersichten decken. Ueber das Zulassungswesen heißt es: „In der Sache ist nicht viel durch das Börsengesetz geändert worden, die unzulässigen Formalitäten hingegen bringen manche Beschränktheit mit sich; die überaus zahlreichen Prospekt, wie sie durch die neuen Vorschriften geboten sind, sind weit weniger zur Aufklärung des kaufenden Publikums dienlich, als frühere kurzgefaßte Prospekt, die unpraktischen Normen über das Zusammenwirken der einzelnen Börsen haben manchen Mißstand nach sich gezogen.“ Die Vorschriften und schädlichen Bestimmungen bezüglich des Terminhandels haben, so führt jener Bericht aus, nichts genützt und viel geschadet: während sie es durchaus nicht unmöglich gemacht haben, daß nach wie vor „Daufer“ sich am Börsenspiel beteiligen können, vielleicht sogar bei Zeiten starker Preischwankungen recht lebhaft betheiligen werden, haben sie dem legitimen Börsenhandel doch erheblich geschadet und das einheimische Börsengeschäft zu Gunsten der ausländischen Börsen beeinträchtigt. Wie ganz verfehlt insbesondere die neugeschaffene Einrichtung des Börsenregisters für Termingeschäfte war, kennzeichnet, wie wir bereits ausgeprochen haben, die geringe Zahl der an den Börsenbörsen in's Register eingetragenen Personen. Am 1. Januar 1897 waren dies an der Berliner Börse 18, an der Frankfurter Börse 6 Firmen. Diese Zahl hat sich seitdem nicht vermehrt, sie ist an der Frankfurter Börse auf 3 gesunken, so daß man sagen kann, die Eintragung in das Terminregister sei fast Null. Da aber nach dem Gesetze Termingeschäfte nur gültig sind, wenn beide Theile in das Börsenregister eingetragen sind, so ergibt sich, daß bei den geschlossenen Termingeschäften dauernd jede rechtliche Basis entzogen ist. Daß dies ein verheerendes, ungesundes Zustand ist, kann wohl Niemand läugnen; da es aber, nach den bisherigen Erfahrungen, nicht zu erwarten steht, daß sich die Ansicht der Börsenkreise ändern und eine wachsende Eintragung in das Register statthaben wird, — das letzte Jahr zeigt die gegenwärtige Erscheinung — so erbringt, wenn man einen gesunden Rechtszustand schaffen will, nichts als die schleunigste Beseitigung der durch das Börsengesetz herbeigeführten Uebertreibung gerade diese Bestimmung den Nachweis, welche hohe Bedeutung Treu' und Glauben im Börsenwesen spielen, denn obgleich das Gesetz förmlich die Aufmunterung hat, daß man sich von eingegangenen Verpflichtungen drücken könnte, so ist doch in keinem einzigen Falle zur Vermeidung eines Verlustes von dem Einwand der Rechtsunverbindlichkeit des geschlossenen Geschäftes Gebrauch gemacht worden. Was sonst an jener Stelle über das Kommissionsgeschäft und über die Strafbestimmungen gesagt wurde, ist ebenfalls ganz im Einklang mit dem, was in diesen Berichten wiederholt früher ausgeführt wurde. Mißtrauen aber wird es nicht. Immerhin verdient es als bemerkenswerth hervorgehoben zu werden, daß eine amtliche Stelle, wie die Handelskammer, in so scharfen und bestimmten Worten sich gegen die besprochenen Vertreter des Handelsstandes, denen man bei aller selbstverständlichen Wahrung der Interessen, die sie zu vertreten haben, doch nicht nachsagen kann, daß sie die Rücksicht auf das Allgemeinwohl außer Auge lassen, sich des Gegenstandes allgemeiner annehmen, damit mit der Zeit vielleicht doch einmal Wandel geschaffen wird. Die ganze Entwicklung der Dinge hat nun einmal dazu geführt, daß in der Bank-, Börsen- und Arbitragefähigkeit die Möglichkeit, Geld zu verdienen, gegen früher um ein bedeutendes erschwert worden ist. Das ist nun natürlich in erster Linie für diejenigen hart, die den letzten Gewinn früherer Tage nicht mehr machen können, aber es ist auch für die Allgemeinheit ein Nachtheil, wenn nicht mehr neues Gewinnfeld in solchem Umfange wie früher produziert wird. Das Bank- und Börsengeschäft nähert sich jetzt von der Unterseite des Handels und der Industrie, die ja vorläufig eine recht ergiebige ist, und von Konsumturgeschäften, Umwandlungen u. s. w., die nur möglich sind, so lange eine Konjunktur anhält. Wird es einmal in dieser Beziehung anders, so wird man zu der Erkenntnis kommen, daß der ganze Apparat und die Preislage viel zu sehr auf dauernd gute Zeiten zugeschnitten sind. Einzuweichen kann man indessen wohl der weiteren Entwicklung der Börsenverhältnisse mit einiger gewissen Ruhe entgegensehen, da die Aussicht auf günstige Gestaltung noch überwiegt, zumal auch die Geldverhältnisse vorläufig in befriedigender Entwicklung begriffen sind.

Der letzte Ausweis der Reichsbank zeigt eine gewisse Erleichterung und er hat im ganzen günstigen Eindruck gemacht. Die Haltung unserer inländischen Staatspapiere ist etwas besser geworden, doch ist das Geschäft darin noch immer recht dürrig. Unter den sonstigen Staatspapieren haben sich die argentinischen befähigt und sind zu dem erhöhten Preise lebhaft gehandelt worden. Daß die deutschen Besitzer der 5proz. Buons Aires Obligationen ihre dagegen zu empfangenden neuen 4proz. Obligationen noch immer nicht bekommen können, während die Engländer ihre effektiven Stücke schon erhalten, hat vielfach grollende Bemerkungen hervorgerufen.

In österreichisch-ungarischen Werten war das Geschäft ruhig und die Preise haben sich nicht wesentlich geändert. Russische Fonds begegnen wieder guter Nachfrage. Türkische Werte sind ruhiger, und man ist nicht recht im Klaren darüber, ob aus den neuen Kombinationen, von denen in der letzten Zeit so viel die Rede war, bald etwas werden wird, oder nicht.

Geriethweise verlautet, daß die Einführung der Aktien der Oesterreichischen Kreditanstalt an der Brüsseler Börse beabsichtigt sei und zu spekulativen Käufen in Kreditaktien Anlaß bot; ob sich das Gerücht verwirklichen wird, ist eine andere Frage.

Ungünstige Nachrichten über Vorgänge bei der Oesterreichischen Waffenfabrik hatten spekulative Verkäufe größeren Umfangs in den Aktien dieser Fabrik zur Folge, durch die vorübergehend ein Kursrückgang herbeigeführt wurde.

Die Haltung der Deutschen Bank-Aktien war eine ziemlich feste und die Preisbewegung eine mäßig emporgeschickte, wobei besonders die Handelsgeellschaft und Dresdener Bank nachfrage begegneten. Banque Ottomane besser. Unter anderen Banken dürften demnächst die Aktien der Berliner Bank am diesigen Platze eingeführt werden.

Oesterreichische Bahnen träge und wenig geändert. Für deutsche Aktien zeigt sich weiter gute Kaufkraft. Schweizerische Werte waren etwas belebter, aber von dem früheren Umfang ist das Geschäft in diesen Werten noch gar weit entfernt. Dagegen spielen die amerikanischen Eisenbahnaktien eine ganz hervorragende Rolle und ihre Bewegung war wieder eine emporgeschickte, wobei die Wahrnehmung, daß Amerika selbst große Anlageläufe in den verschiedenen Schuldbestimmungen entwickelt, anmühnd auch auf die deutsche Kapitalthätigkeit einwirkt. Northen Preferred Shares geben fortwährend zu sehr beträchtlichen Umsätzen Anlaß.

Auf dem Bergwerksaktienmarkt ist das Geschäft ruhig geblieben und die Kurse haben sich theilweise abgeschwächt. Namentlich wurden Kohlenaktien etwas niedriger abgegeben, obgleich in der sachlichen Beurtheilung der Verhältnisse und Aussichten der Kohlenindustrie auch nicht die geringste Veränderung eingetreten ist. Es verloren auf diesem Gebiete Concordia 2 1/2 Proz., Courl 1 Proz. und Massener 1 1/2 Proz.

Von Eisenwerken haben Laura in den letzten Tagen wieder erhöhte Beachtung gefunden und eine Besserung erzielen können.

Das Geschäft in anderen Industriepapieren war nicht sehr belebt. Elektrizitätsaktien eher etwas abgeschwächt. Auch chemische Fabriken größtentheils matter. Chemische Fabrik Griseheim verloren 4 Proz. Dagegen sind Kleber Aktien 2 1/2 Proz. und Zellstoff Waldhof 5 1/2 Proz. höher.

Privatdiskont 3 1/2 Proz. Nachstehend unsere gewohnte Tabelle:

	4. August.	11. August.
3 1/2% Deutsche Reichsanleihe	102.45	102.55
3% „ „ „	95.20	95.25
3 1/2% Preussische Konsols	102.55	102.70
3% „ „ „	95.70	95.40
abg. 3 1/2% Badische Obl. v. 1886	100.40	100.55
3 1/2% „ „ „ v. 1892 und 1894	100.50	100.50
Langzeitliche Wobrente	101.50	101.85
Langzeitliche Kronrente	102.65	102.65
9% Italiensche Rente	99.50	99.—
6% Mexikaner	92.80	92.70
Oesterreichische Kreditaktien	308 1/2	307 1/2
Diskont-Kommanditaktien	200.20	199.90
Staatsbahn	306.75	306 1/2
Vombarden	69.25	69 1/2
Gotthard	138.90	138.30
Nordost	101.60	100.80
Laura	206.15	206.—
Bodumer	227.85	225.90
Gelsenkirchen	192.—	193.—
Harpener	181.—	181.60
Badische Anilin	446.—	445.50
Türkenloose	36.35	35.90

** Jahresbericht des badischen Viehverversicherungsverbandes für das Jahr 1897.

Der badische Viehverversicherungsverband umfaßte im Jahre 1897 123 Ortsviehverversicherungsanstalten mit 12 808 Viehbesitzern. Die Zahl der versicherten Rindviehstücke beträgt 44 827 mit einem Gesamtversicherungswert von 12 022 765 M., d. i. durchschnittlich für ein Stück 267 M. 50 Pf.

Der Gesamtversicherungswert ist bei einem Zuwachs von vier Ortsanstalten um 2 357 M. gestiegen. Das Gesetz vom 26. Juni 1890, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, hat durch die Novelle vom 12. Juli 1898 mehrere Aenderungen erfahren. Die neuen Vorschriften über die Schadentragung zwischen Verband und Ortsanstalten, sowie über den Staatsbeitrag haben richtigerweise Kraft erhalten und finden deshalb für das Jahr 1897 bereits Anwendung. (Vergl. unten.)

Entschädigungsansprüche wurden im Berichtsjahr erhoben 1425. Von den entschädigten Rindviehstücken waren nothgeschlachtet 1 193, umgehandelt 115, gewerblich geschlachtet 108. Von den 1 908 insolge Nothschlachtung oder Umhandels zur Entschädigung gelangten Fällen wurden thierärztlich behandelt 1 183, während 725 ohne thierärztlichen Behandlung unterworfen wurden.

Die Summe der durch die Amtskassen vorläufig ausbezahlten Entschädigungen beträgt 303 450 M. 59 Pf. oder durchschnittlich für ein entschädigtes Rindviehstück 215 M. 06 Pf.

Hieron eintreffen

1. für nothgeschlachte oder umgehandelte Thiere 296 475 M. 94 Pf. oder durchschnittlich 226 M. 66 Pf. für ein entschädigtes Rindviehstück und
2. für gemäß Artikel 40 des Gesetzes entschädigte, als unbrauchbar beschlagnahmte Theile (Schlachtviehverversicherung) gemäß § 25 des Gesetzes, das heißt für einen Fall durchschnittlich 6 974 M. 25 Pf., das heißt für einen Fall durchschnittlich 67 M. 72 Pf.

Der aus Thieren und Theilen erzielte Reinerlös beträgt 95 467 M. 04 Pf., das ist für ein Stück durchschnittlich 72 M. 99 Pf. oder 31,39 Proz. der bezahlten Entschädigungssumme.

Der ungedeckte örtliche Versicherungsaufwand beträgt 147 900 M. 46 Pf. und der ungedeckte Verbandsaufwand für geleistete Entschädigungen 103 977 M. 97 Pf.

Die zur Deckung des örtlichen Aufwandes zu erhebende Umlage (Ortsumlage) schwankt zwischen 19 und 240 Pf. und beträgt im Durchschnitt 117 Pf. pro 100 M. Versicherungswert.

Zur Deckung des Verbandsaufwandes für geleistete Entschädigungen würde auf je 100 M. Versicherungswert eine Umlage (Verbandsumlage) von 87 Pf. entfallen. In Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften, wonach, falls die Verbandsumlage 20 Pf. für je

100 M. Versicherungswert übersteigt, der überschüssige Betrag aus Mitteln des Reservefonds bzw. aus der Staatskasse gedeckt wird, gelangte jedoch von den Viehbesitzern für 1897 eine Verbandsumlage von nur 30 Pf. für 100 M. Versicherungswert zur Erhebung, während zur Deckung des übrigen Theils des Verbandsaufwandes der Reservefonds bzw. die Staatskasse mit einem Betrag von 67 Pf. für 100 M., d. i. im ganzen mit einer Summe von rund 80 000 M. herangezogen wird.

Der Gesamtbeitrag der von den versicherten Rindviehbesitzern zur Erhebung gelangten Versicherungsumlage für 1897 stellt sich infolge dessen durchschnittlich auf 137 Pf. für je 100 M. Versicherungswert (1896 = 163 Pf.) und schwankt zwischen 39 Pf. und 260 Pf.

Die im Vergleich zu sonstigen privaten Versicherungsanstalten ganz unerheblichen Kosten für die Verwaltung des Verbandes werden nebst dem nach wie vor durch die Staatskasse getragen. Die Aenderungen, welche das bisherige Gesetz durch die Novelle vom 12. Juli 1898 erlitten hat, sind in der Hauptsache folgende:

1. Die Vorschriften über die Karenzfrist, welche bisher ausnahmslos für neu aufgenommene Thiere Platz gegriffen hatte, haben eine Aenderung in der Weise erfahren, daß in Zukunft Entschädigung auch geleistet wird, wenn die Nothschlachtung oder das Umhandeln der Thiere während der Karenzfrist infolge einer Geburt, eines Unfalles (Weinbruch u.), oder Aufblähens erfolgt ist.

2. Die Schlachtviehverversicherung hat eine erhebliche Erweiterung dadurch erfahren, daß nicht allein Entschädigung für polizeilich als ungenießbar beschlagnahmtes Fleisch, sondern auch Ertrag des Rindwertes geleistet wird, wenn und soweit das Fleisch auf Grund der Fleischbeschau polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterliegt (z. B. für genießbar aber nicht bankwürdig erklärt wird).

3. Von dem Entschädigungsaufwand verbleibt der einzelnen Anstalt die Hälfte (bisher 1/3) zur Last und die andere Hälfte (bisher 2/3) dem Verband. In gleicher Weise werden die Erträge aus verwerteten Theilen je hälftig dem Verband und der Ortsanstalt zugeschrieben.

4. Die von den versicherten Viehbesitzern zur Deckung des hälftigen Entschädigungsaufwandes zur Erhebung gelangende Verbandsumlage darf den Betrag von 20 Pf. pro 100 M. nicht übersteigen. Den überschüssigen Betrag deckt die Staatskasse.

5. Die Ortsanstalten können unter gewissen Voraussetzungen nunmehr jeweils auf Jahresfrist — statt wie bisher erst nach Ablauf von 7 Jahren — ihre Auflösung beschließen.

Den Wünschen der betheiligten Kreise ist sonach soweit als thunlich Rechnung getragen worden, so daß die Einrichtung jetzt allen Ansprüchen in weitgehendem Maße zu entsprechen im Stande sein wird. Es darf deshalb wohl erwartet werden, daß von der so wohlthätigen und wirtschaftlich äußerst wichtigen Versicherung der Rindviehbestände nun auch allgemein Gebrauch gemacht wird. In jeder Gemeinde sollte eine Ortsviehverversicherungsanstalt alsbald errichtet werden.

Sinnlich der Leistungen der Versicherungsanstalten zu Gunsten der Versicherten gewährt das Gesetz den letzteren nicht nur Versicherung gegen Verluste durch Unglücksfälle (Umhandeln, Nothschlachtung u.), sondern es entlastet sie auch an den Kosten für thierärztliche Behandlung und Arzneimittel und trifft für die Verluste, welche den Verkäufern von Schlachtvieh aus der Beanstandung oder Beschlagnahme des Fleisches erwachsen, in einer Weise Fürsorge, wie dies von keiner anderen Anstalt ähnlicher Art geschieht. Das Gesetz umfaßt sonach drei Versicherungsarten, nämlich die Unfall-, die Kranken- und die Schlachtviehverversicherung, da sie — dank der reichlichen Beihilfe aus Staatsmitteln — mit weitgehender Leistung die größtmögliche Billigkeit verbindet.

Abge daher die wohlthätige Einrichtung das Vertrauen der Viehbesitzer mehr und mehr gewinnen und dadurch die wünschenswerthe Ausbreitung im Lande erlangen. Je größer die Zahl der versicherten Bestände ist, umso mehr kann eine Ausdehnung und Minderung der Versicherungslast stattfinden und um so besser wird die Versicherung ihren Zweck erfüllen können.

Verantwortlicher Redakteur:
in Vertretung von Julius Kay) Adolf Kerfing in Karlsruhe.

Badischer Landesverein vom Nothen Kreuz.

Auf unsern Aufruf zur Sammlung von Gaben für die Kranken und Verwundeten im spanisch-amerikanischen Kriege sind uns an weiteren Zuwendungen zugegangen: von Ungenannt 1 M. 10 Pf., vom Frauenverein in Stodach 25 M., von E. D. 30 M., von Herrn Baurath R. R. in Karlsruhe 10 M., vom Frauenverein in Ringolsheim 10 M., vom Frauenverein in Reichen, Ergebnis einer Sammlung unter den Vereinsmitgliedern, 32 M.

Für diese Gaben sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus und bitten um weitere Zuwendungen.

Karlsruhe, den 12. August 1898.

Der Gesamtvorstand.

Die allorgende Mutter Natur hat dem Kinde in der Muttermilch eine zum Gedeihen genügende Nahrung angewiesen, aber wie unzählige viele der kleinen Wesen müssen sich aus irgend einem Grunde mit einem künstlichen Ersatzmittel behelfen! — Dabei kann man nicht vorichtig genug sein, denn bei dem einen fehlt es an dem nöthigen Eiweiß (dem Fleisch und Blut bildenden Nährstoff, das andere ist zu arm an Fett (dem Wärme- und Kräfteerzeuger) und an Nährsalzen (den Knochen und Zähne bildenden Bestandtheilen) und fast alle enthalten so viel unisöthiges Stärkemehl (eine Substanz, die für Kinder unter einem Jahr vollständig unbrauchbar ist), daß sie eher das Gedeihen des Kindes beeinträchtigen, als es fördern.

Nach dem Urtheil maßgebender Kinderärzte ist dagegen die Dr. Theinhardt'sche lösliche Andernahrung als ein vollkommen brauchbares und rationales Säuglingsnahrungsmittel aufgestellt. Alle die obigen Mängel sind darin ausgeglichen, die Zusammensetzung an Eiweiß, Fett, Kohlehydraten und Nährsalzen ist eine der Muttermilch fast vollkommen gleiche, seine Bekömmlichkeit ist durch jahrelang angestellte Kontrollversuche erwiesen, denn die gesunden Kinder sind überaus prächtig dabei gediehen, die ungenügend und unrichtig ernährten nähmten schon in verhältnismäßig ganz kurzer Zeit bei regelmäßiger Darreichung der Dr. Theinhardt'schen Andernahrung an Kraft, sie zu und selbst in ganz verzweifeltsten Fällen (z. B. bei Brechdurchfällen, Verdauungsstörungen und Mangelernährung) hat sie vorzügliches geleistet. Es liegen von höchsten Autoritäten Urtheile vor, wonach durch Darreichung der Dr. Theinhardt'schen Andernahrung Säuglingen geradezu das Leben gerettet und erhalten wurde.

Badischer Frauenverein.

Montag den 12. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, beginnt in der Arbeitsschule für Kunsttätigkeit ein neuer **Unterrichtskurs für feinere weibliche Handarbeiten.** Der Unterricht wird viermal wöchentlich in je einer Doppelstunde erteilt. Anmeldungen werden entgegengenommen in dem Arbeitslokale, Pflanzheimstraße Nr. 2, jeden Vormittag von 9-12 Uhr. Karlsruhe, den 13. Juli 1898. R. 988.2

Der Vorstand der Abtheilung I.

Badischer Frauenverein.

Am 1. Oktober d. J. beginnen die **Unterrichtskurse zur Ausbildung in der Krankenpflege im Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus zu Karlsruhe, in den Krankenhäusern zu Heidelberg, Mannheim und Pforzheim.** Es ergeht an diejenigen mindestens 20 Jahre alten Mädchen, welche sich der Krankenpflege widmen wollen, die Aufforderung, sich baldigst bei dem unterzeichneten Vorstand unter Vorlage eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines Geburts-, Vermögens-, Schul- und ärztlichen Zeugnisses schriftlich oder persönlich zu melden. Karlsruhe, im August 1898. D. 471.2

Der Vorstand der Abtheilung III.

D. 476. Nr. 7196. Gernsbach.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Bernerbach, Freilshausen mit Mittelberg und Moosbromm, Görden, Langenbrand, Lantenbach, Michelbach, Ottenau, Reichenthal, Schenern, Selbach und Sulzbach** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Gegenstände eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Gernsbach, den 9. August 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Duffschmid.

D. 434. Nr. 7525. Meßkirch.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Altheim, Vietingen nebst Hölzle, Voll, Buchheim nebst Grünfeld und Kallenberg, Engelswies, Göggingen, Gutenstein nebst Thiergarten, Gartheim, Dausen i. Th. nebst Schloßhausen, Seinfelden, Gendorf, Krenheinfelden, Krumbach, Langenbart, Leiberningen nebst Wildenstein, Neuningen nebst Leitzhofen, Meßkirch, Neidingen, Neupfingen, Oberglashütte, Raß, Rohrdorf, Sauldorf nebst Roth, Scherkingen, Schwemlingen nebst Langenbrunn, Sentenhardt, Stetten a. l. M., Unterglashütte, Waffer, d. h. Oberbichlingen, Reuthe, Unterbichlingen und Wadershofen, Wörsdorf** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Gegenstände eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Meßkirch, den 6. August 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bühner.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Radung.

D. 436.1. Nr. 36.507. Pforzheim. Richard Kühner von hier, uneheliches Kind der ledigen Karoline Kühner dahier, vertreten durch den Klagevormund Badermeister Johann Michael Friedrich dahier, Prozeßvollmächtigter Rechtsanwalt Groß hier, klagt gegen Johann Georg Rothfuß von hier, zuletzt dahier wohnhaft, z. Bt. ohne bekannten Aufenthalt, wegen Zahlung eines Ernährungsbeitrags mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines wöchentlichen, in vierteljährlichen Raten vorauszahlbaren Ernährungsbeitrags von 1 M. 50 Pf. an den Kläger vom Tage dessen Geburt d. i. vom 17. Februar l. J. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht dahier auf.

Freitag den 4. November 1898, Vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 17.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Pforzheim, den 6. August 1898.

Matt,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 430.2. Nr. 5590. St. Blasien. Kaufmann Vitus Rösch in Höchenschwand klagt gegen den Martin Oberle von da, z. Bt. flüchtig, aus Kauf von Spezialewaaren aus den Jahren 1896/97 mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 57 M. 59 Pf., zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu St. Blasien auf.

Donnerstag, 22. September 1898, Vormittags 9 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

St. Blasien, den 3. August 1898.

J. B. Belhagen,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 473. Nr. 7252. Staufen. Ueber das Vermögen des Schmieds Anton Knübel in Biengen ist, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, heute am 10. August 1898, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Waisenrichter Rindler in Staufen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 1. Septbr. 1898, Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 13. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas

D. 429.2. Nr. 5624. St. Blasien. Kronenwirth Benedikt Piener in Höchenschwand klagt gegen den Martin Oberle von da, z. Bt. flüchtig, aus Lieferung von Fleischwaaren in den Jahren 1897/98 mit 30 M., aus Darlehen in den Jahren 1897/98 mit 38 M. 80 Pf. und aus verabreichten Speisen und Getränken in denselben Jahren mit 31 M. 10 Pf. mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 99 M. 90 Pf. unter Verfallung in die Kosten und vorläufiges vollstreckbares Urteil, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu St. Blasien auf.

Donnerstag, 22. September 1898, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

St. Blasien, den 3. August 1898.

J. B. Belhagen,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

D. 473. Nr. 7252. Staufen. Ueber das Vermögen des Schmieds Anton Knübel in Biengen ist, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, heute am 10. August 1898, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Waisenrichter Rindler in Staufen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 1. Septbr. 1898, Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 13. Oktober 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas

Spar- und Bausenkasse Ueberlingen am Bodensee.

Offene Buchhalter-Stelle.

Die diesseitige Buchhalterstelle ist durch Ableben des bisherigen Inhabers in Erledigung gekommen. Der Anfangsgehalt beträgt 1500 Mark. Bewerbungen sind bis **25. d. Mts.** bei uns einzureichen und sind solche mit Zeugnissen zu belegen. Ueberlingen, den 6. August 1898. D. 421.2

Der Verwaltungsrath:

Beh.

Ueberl.

schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. September 1898 Anzeige zu machen. Staufen, den 10. August 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: J. B. Rimmig.

Verwaltungssachen.

D. 482. Nr. 451. Jahr.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt und zwar für die Gemarkung:

1. **Ruß** am Montag den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr.
2. **Kappel a. Rh.** am Freitag den 26. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
3. **Grafenhausen** am Mittwoch den 31. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
4. **Ershweier** am Dienstag den 6. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr.
5. **Ringsheim** am Montag den 12. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr.
6. **Schweighausen** am Montag den 19. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hiermit von dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßurkunden vor der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Jahr, den 12. August 1898.

Der Bezirksgeometer:

Schumann.

D. 446. Nr. 308. Schopshheim.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. **Wiesloch**, Freitag den 19. August, Vormittags 9 Uhr.
2. **Sichols**, mittags 9 Uhr.
3. **Gersbach**, Montag den 22. Aug., Vormittags 10 Uhr.
4. **Langenau**, Mittwoch den 24. Aug., Vormittags 8 Uhr.
5. **Entenfeld**, Freitag den 26. Aug., Vormittags 9 Uhr.
6. **Gredgen**, Montag den 29. Aug., Vormittags 10 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hiermit von dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundbesitz und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundbesitz eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fort-

D. 438.1. Karlsruhe.

Arbeitvergebung.

(Kupferbederei.)

Am **Amthausneubau in Karlsruhe** sind für das Ruppelbach glatte **Kupferbedeckungen** (beifg. 106 qm), auf Montierflächen (beifg. 40 qm), profilierte Gesimse und glatte Kanäle (beifg. 22 qm) zu vergeben. Bedingungen und Zeichnungen sowie Angebotsformulare können täglich im Bauamt bei Herrn Bauführer Dietz eingesehen und erhoben werden.

Angebote sind spätestens bis **Samstag den 20. August, Vormittags 10 Uhr**, bei Großh. Baudirektion einzureichen.

Zuschlagsfrist 10 Tage. Karlsruhe, den 14. August 1898. Großh. Baudirektion. Dr. Josef Durm. Martin.

D. 470.1. Nr. 3020. Offenburg.

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die **Großh. Rheinbau-Inspektion Offenburg** vergibt die freie Lieferung der im Baujahr 1898/99 erforderlichen Rheinbausteine auf die Lagerplätze am Rhein und auf die Uferbauten zwischen der Kappler Schiffbrücke und der Ufermündung mit zusammen 6650 ebn in öffentlicher Verbindung in 17 Losen. Angebote wollen schriftlich, postfrei und mit der Aufschrift „Steinlieferung zum Rheinbau“ versehen bis **Donnerstag den 25. August 1898, Vormittags 11 Uhr**, hierher eingereicht werden. Die Bedingungen liegen hier und bei den Dammmeistern in Ottenheim, Rehl und Freistadt auf, woselbst auch Angebotsformulare erhalten werden können. Zuschlagsfrist 14 Tage.

D. 468. Emmendingen.

Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

Im höheren Auftrage werden nachstehend bezeichnete Bauarbeiten zu **einem Schweinefallbau, einer Kegelbahn, einem Freibad, einem Wächterwohnhaus**, zur Vergebung im Submissionswege ausgeschrieben und zwar

	im Aufschlag von ca. M.
Grabarbeiten	900
Maurerarbeiten	14 000
Steinhauerarbeiten (roth)	2 000
Dachdeckerarbeiten (in Falzriegeln)	1 600
Mecherarbeiten	900
Zimmerarbeiten	7 000
Eisenlieferungen	700
Ländnerarbeiten	800
Zementarbeiten	4 500
Berupparbeiten	600
Schreinerarbeiten	1 100
Glasarbeiten	220
Schlosserarbeiten	3 100
Plästerarbeiten	350
Wasser Zu- und Ableitung zum Freibad	7 500
Aborteinrichtungen	350

Die Pläne, Massenberechnungen und Vergabungsbedingungen liegen auf dem Bauamt in der Anstalt zur Einsicht auf, wo auch die Angebotsformulare in Empfang genommen werden können.

Die Angebote für einzelne oder sämtliche Bauten sind längstens bis **Samstag den 27. August d. J., Vormittags 10 Uhr**, einzureichen, zu welcher Stunde die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber und die Verhandlung über das Ergebnis stattfindet.

Zuschlagsfrist 14 Tage. Emmendingen, den 10. August 1898. Schäfer, Bauath.

D. 469.1. Emmendingen.

Heil- und Pflege-Anstalt Illnan.

Im höheren Auftrage werden nachstehend bezeichnete Bauarbeiten zu **zwei Neubauten für Unruhige** zur Vergebung im Submissionswege ausgeschrieben.

	ca. M.
Grabarbeit im Betrag von	6 000
Maurerarbeit	102 000
Steinhauerarbeit (roth)	19 000
Steinhauerarbeit (roth oder hell)	10 000
Dachdeckerarbeit in Falzriegeln	4 100
Zimmerarbeit	27 000
Schmiebearbeit	2 200
Eisenlieferung	8 500
Mecherarbeit	4 200
Zücherarbeit	7 200

Die Pläne, Massenberechnungen und Vergabungsbedingungen liegen auf dem Bauamt in der Anstalt zur Einsicht auf, wo auch die Angebotsformulare in Empfang genommen werden können. Die Angebote sind längstens bis **Freitag den 26. August d. J., Nachmittags 3 Uhr**, einzureichen, zu welcher Stunde die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber und die Verhandlung über das Ergebnis stattfindet.

Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen. Emmendingen, den 10. August 1898. Schäfer, Bauath.